

## Wald-Abtretungs Conchession

für  
die Gemeinden Niederried,  
Oberried und Ebligen in den  
Kirchhören Ringgenberg und  
Brienz, Amtsbezirk Jnterlaken.

Jst eingeschrieben in Conchessionen Buch des Oberamts Jnterlaken No: 1 Seite 136

Wir Präsident und Mittglieder des Finanzdepartementes der Republik Bern thun kund hiermit:

Nachdem durch Lehenbrief des Schultheissen Heinrich von Bubenberg, Nahmens des Rathes der Stadt Bern, von Freytag nächst nach Frauentag der Verkündung in den Fasten {[Fest Mariä Verkündigung](#) am 25. März, also Dienstag 30. März} 1451 den Gemeinden Oberried, Niederried und Ebligen in den Kirchhören Ringgenberg und Brienz, Amtsbezirks Jnterlaken, die in dem gleichen Amtsbezirke liegende, von der Herrschaft Ringgenberg herrührende Alp Vogts-Allgäu, und durch Beschluss von Schultheiss und Rath der Stadt Bern, vom 12<sup>ten</sup> Herbstmon 1588 die neuen Schwände dieser Alp erblehenweise hingeliehen worden sind, der Bodenzins der Alp Vogts-Allgäu aber durch Concession vom 10<sup>ten</sup> Weinmonat 1828 losgekauft worden ist. Haben Wir mit Autorisation des Titl: Regierungsrathes vom 28ten December 1832 den gedachten Gemeinden, zu der Alpe Vogts-Allgäu, nun auch das volle Eigenthum derjenigen Waldungen überlassen, in welchen die Alp Vogts Allgäu bisher das Beholzungs-Recht besessen und ausgeübt hat.

Diese Waldüberlassung hat unter folgenden Bedingungen statt gehabt:

1. Sollen die gedachten Gemeinden auf 1<sup>ten</sup> May 1833 der Domainen Cassa der Republik Bern die Summe der Fr. 500 sage fünfhundert Franken ausbezahlen.
2. Sollte über den Umfang und die Marchen dieser Waldungen einiger Zweifel oder Streit entstehen, so soll dem Staat weder eine Verantwortungs- noch auch die einfache Gewährspflicht auffallen.
3. Sollen die Waldungen nicht ohne Bewilligung der Regierung von der Alpe verkauft, oder aus den Händen der Gemeinden veräussert werden.
4. Sollen die Alp- und Waldbesitzer sich aller bestehenden oder noch zu erlassenden Verordnungen über Forstpolizei und Flössungen unterwerfen.
5. Namentlich sollen dieselben immer nur abgängiges Holz schlagen oder verkaufen, zur Wiederbesaamung des abgeholzten Bodens hinreichende Saaenbäume stehen lassen und wenn es nöthig wird gehörige Waldanpflanzungen vornehmen, ferners die obersten Waldsäume in einer Breite von wenigstens 50 Schuhen verschonen und Streifen von gleicher Breite auf der Seite stehen lassen von welcher die rauhesten Winde kommen.

Unter diesen Bedingen verzichten Wir, Nahmens des Staates, auf jeden Eigenthumsanspruch in der Wald-Rechtsamme der Alp-Vogts-Allgäu und überlassen den Alpbesitzern das volle Eigenthum derselben.

Gegeben in Bern am 16<sup>ten</sup> März 1833.

Der Präsident  
des Finanzdepartementes  
L. v. Jenner